

VI. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Erlassen am 29. November 2006

Der Kantonsrat St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. Februar 2006¹ Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965² wird wie folgt geändert:

Rekursberechtigung

Art 45. Zur Erhebung des Rekurses ist berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung oder des Entscheides ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut.

Zur Wahrung öffentlicher Interessen steht das Rekursrecht auch der zuständigen Behörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt zu.

II.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942³ wird wie folgt geändert:

Art. 124ter wird aufgehoben.

III.

In Verfahren, die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses hängig sind, richtet sich die Rekursberechtigung nach bisherigem Recht.

¹ ABI 2006, 819 ff.

² sGS 951.1.

³ sGS 911.1.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Paul Meier

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer